Bundesgesetzblatt

693

Teil I

Z 1997 A

1964 | Ausgegeben zu Bonn am 1. September 1964 | Nr. 46

Inhalt

Erstes Gesetz zur Änderung der Höfeordnung

Vom 24. August 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Höfeordnung vom 24. April 1947 (Anlage B der Verordnung Nr. 84 — Erbhöfe — Amtsblatt der Britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) An Stelle der Nummern 3 und 4 tritt folgende Nummer 3:
      „3. die Eltern des Erblassers, wenn der Hof von ihnen oder aus ihren Familien stammt."
   b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) In der Hoferbenordnung 1 ist der älteste der Erben als Hoferbe berufen; ist jedoch in der Gegend Jüngstenrecht Brauch, so ist der Jüngste der Erben berufen. Das gleiche gilt in der Hoferbenordnung 4."
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 treten an die Stelle der Worte „der Hoferbenordnung 3 bis 5" die Worte „der Hoferbenordnungen 3 und 4".
   d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:
      „(3) Von den Eltern des Erblassers ist nur der Elternteil hoferbenberechtigt, von dem oder aus dessen Familie der Hof stammt.
      (4) Stammt der Hof von beiden Eltern oder aus beiden Familien und ist wenigstens einer von ihnen wirtschaftsfähig, so fällt der Hof den Eltern gemeinsam zu gleichen Teilen als Ehegattenhof und, wenn einer von ihnen nicht mehr lebt, dem anderen an. Ist die Ehe der Eltern vor dem Erbfall auf andere Weise als durch den Tod eines von ihnen beendet worden, so scheiden sie als Hoferben aus; § 10 bleibt unberührt."
   e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. § 16 wird wie folgt geändert:
   In Absatz 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und der Verord-

nung der Militärregierung Nr. 84" die Worte „des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091)".

4. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit nach den Vorschriften des Grundstückverkehrsgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, wird sie durch das Gericht erteilt."

5. In § 18 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „zu Artikel VI 15 der Verordnung der MilRegNr. 84" die Worte „im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667)".

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1964 in Kraft.

(2) Für Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Bonn, den 24. August 1964

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Diederichs

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Bekanntmachung der Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Vom 1. September 1964

Auf Grund des Artikels IV des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes — 3. ÄndG KgfEG — vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 637) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener — KgfEG — in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 1. September 1964

Der Bundesminister
für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Lemmer

Neufassung umseitig

Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —)*)

in der Fassung vom 1. September 1964

§ 1

(1) Berechtigte nach diesem Gesetze sind ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter einer der folgenden Voraussetzungen genommen haben oder nehmen:

1. im Anschluß an ihre Entlassung aus ausländischem Gewahrsam oder
2. als Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes) spätestens sechs Monate nach dem Verlassen der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder des Gebietes desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder
4. als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
5. im Wege der Familienzusammenführung zu ihren Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß die nachträglich Zugezogenen mit einer Person zusammengeführt werden, die schon am 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt hatte oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter einer der in den Nummern 1 bis 4 dieses Absatzes genannten Voraussetzungen genommen hat; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, gilt stets als hilfsbedürftig, sofern er im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat oder nicht erhalten konnte.

Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, sich in einem anderen der dort bezeichneten Staaten aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist.

(2) Berechtigte sind ferner ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und vor dem 31. Dezember 1961 vorübergehend ihren Wohnsitz oder Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegt haben.

(3) Soweit Personen nach dem 3. Februar 1954 und vor dem 1. Januar 1962 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben und auf Grund der bisherigen Fassung des Absatzes 1 oder 2 berechtigt waren, verbleibt es dabei; § 9 bleibt unberührt.

(4) Nicht berechtigt nach diesem Gesetz sind die im ausländischen Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von Berechtigten, die selbst erst im ausländischen Gewahrsam geboren wurden; jedoch bleibt ihre Rechtsstellung nach § 5 unberührt.

§ 2

(1) Kriegsgefangene sind Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden oder werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469). Sind Kriegsgefangene in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager überführt worden, so endet die Kriegsgefangenschaft mit dem Zeitpunkt, von welchem ab deutsche Stellen zur Entscheidung über die Entlassung befugt waren.

(2) Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des zweiten Weltkrieges zusammenhingen, von einer ausländischen Macht
   a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
   b) in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden, und

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 84-2

2. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg im Ausland wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit
   a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
   b) aus dem Ausland in ein anderes ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Deutsche, die

entweder

vor dem anrückenden Feind evakuiert wurden oder geflohen sind

oder

als Vertriebene

in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransportes untergebracht waren. Absatz 2 gilt ferner nicht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

(4) Die Rechtsstellung eines Deutschen muß zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

Abschnitt I

Entschädigung

§ 3

(1) Für jeden Kalendermonat des Festhaltens in ausländischem Gewahrsam — frühestens vom 1. Januar 1947 an — wird als Entschädigung ein Betrag von 30 Deutsche Mark gewährt, der sich nach weiteren zwei Jahren ausländischen Gewahrsams auf 60 Deutsche Mark erhöht. Vom fünften Gewahrsamsjahr — frühestens vom 1. Januar 1951 — an wird für jeden Gewahrsamsmonat eine zusätzliche Entschädigung von 20 Deutsche Mark gewährt, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren jeweils um 20 Deutsche Mark erhöht; jedoch erhalten diejenigen Berechtigten, die selbst erst im ausländischen Gewahrsam geboren wurden, diese zusätzliche Entschädigung nicht. Die Gesamtentschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 12 000 Deutsche Mark begrenzt. Mit der Entschädigung sind etwa bestehende Ansprüche des Berechtigten wegen Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung im ausländischen Gewahrsam gegen die Bundesrepublik abgegolten.

(2) Bei der Berechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft sind alle Zeiten eines ausländischen Gewahrsams aus den in § 2 genannten Gründen zu berücksichtigen.

(3) Der Monat, in den der Beginn des ausländischen Gewahrsams fällt, sowie der Entlassungsmonat werden voll entschädigt, jedoch nur im Rahmen der Vorschrift über die Höchstgrenze nach Absatz 1.

§ 4

Die Nachzahlung der zusätzlichen Entschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erfolgt nach Maßgabe der Haushaltsansätze in den Jahren 1964, 1965, 1966 und 1967; dabei sind Berechtigte mit längerer Gewahrsamszeit bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht übertragbar.

(2) Ist der Berechtigte (§ 1) nach dem 31. Dezember 1961 gestorben, so ist der Anspruch auf die Entschädigung (§ 3) vererblich, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 2 oder 3 erfüllen. Sind Erben dieser Art nicht vorhanden, so geht der Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge von Eltern und Kindern auf die Stiefkinder oder den Stiefelternteil über, wenn diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Wird der Berechtigte von mehreren Erben beerbt und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so steht den Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf die ganze Entschädigung, und zwar, soweit er ihr Erbrecht übersteigt, als Voraus zu. Der Anspruch ist auch dann vererblich, wenn sich die Erben eines nach § 1 Abs. 2 oder 3 Berechtigten in einem ausländischen Staatsgebiet aufhalten, in dem die Bundesrepublik vertreten ist.

(3) Ist der Kriegsgefangene im ausländischen Gewahrsam oder der ehemalige Kriegsgefangene im Anschluß an seine Entlassung aus dem Gewahrsam auf dem Wege in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestorben, so haben nach Maßgabe des Absatzes 2 die dort genannten Personen Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 3. Das gleiche gilt, wenn der ehemalige Kriegsgefangene nach dem 31. Dezember 1961 als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen hatte und vor Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 4 gestorben ist.

§ 6

Der Anspruch unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

§ 7

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Nummer 17:

„17. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener."

§ 8

(1) Von dem Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 3), auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen (§ 28) ist ausgeschlossen,

1. wer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft in verwerflicher Weise Vorschub geleistet hat;

2. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen einer Tat rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, die er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemaßten Befehlsgewalt begangen hat;
4. wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft;
5. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam begangener Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist.

(2) Die Verurteilung nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 5 muß durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt sein.

(3) Solange wegen der in Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 5 genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind die Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen durch Bescheid zuerkannt, eine Auszahlung aber noch nicht erfolgt ist, so ist die Auszahlung auszusetzen.

§ 9

(1) Ansprüche nach den §§ 3 und 5 werden auf Antrag festgestellt. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1967 zu stellen.

(2) Für Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1964 im Geltungsbereich dieses Gesetzes nehmen, endet die Frist drei Jahre nach ihrem Eintreffen im Geltungsbereich des Gesetzes.

(3) Stirbt ein Berechtigter innerhalb der für ihn geltenden Antragsfrist, ohne einen Antrag gestellt zu haben, so endet für den Personenkreis des § 5 Abs. 2 die Frist drei Jahre nach dem Todestage.

(4) Für Berechtigte nach § 5 Abs. 3 endet die Antragsfrist drei Jahre nach Erhalt der Todesmeldung oder der Todeserklärung.

(5) Ist ein Berechtiger an der Antragstellung durch Umstände verhindert worden, die außerhalb seines Willens lagen, so ist er noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses zur Antragstellung zuzulassen.

§ 10

(entfällt)

§ 11

Die Anträge sind bei der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Behörde zu stellen.

§ 12

(1) Für die Feststellungen nach diesem Gesetz werden bei den Behörden eigene Ausschüsse gebildet.

(2) Diese Ausschüsse bestehen aus jeweils
1. dem Leiter der Behörde oder seinem Stellvertreter oder dem Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden in den Landkreisen und in den Stadtkreisen von den dort zuständigen Wahlkörperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. Vor der Wahl der Beisitzer sind Heimkehrerorganisationen zu hören, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Heimkehrer zu vertreten.

§ 13

(1) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß (§ 12) durch Bescheid.

(2) Der Leiter der Behörde kann über den Antrag selbst entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Die Angehörigen der Behörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse sind von der Mitwirkung an der Entscheidung eigener Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) ausgeschlossen. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Die Behörden und Ausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Feststellung des Anspruchs notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

§ 15

(1) Im Feststellungsverfahren ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(2) Wenn der Ausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungsersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 16

(1) Der Leiter der Behörde und der Ausschuß entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 17

(1) Der Feststellungsbescheid hat die festgestellte Zeit der Kriegsgefangenschaft (§ 2) und die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung zu enthalten.

(2) Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

§ 18

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und der Leiter der Behörde binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird, der Beschwerdeausschuß (§ 19). Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

(2) Die Beschwerde soll bei derjenigen Stelle eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß angebracht wird.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Zeit nachgeholt werden.

§ 19

(1) Für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises oder mehrerer Kreise oder des Landes wird ein Beschwerdeausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder des Ausschusses (§ 12) können nicht zugleich Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

(3) § 12 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung; wird ein Beschwerdeausschuß für mehrere Kreise gebildet, so bestimmen die Landesregierungen nach Landesrecht über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses sowie darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.

§ 20

Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 16 dieses Gesetzes, für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften Anwendung.

§ 21

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß. Er kann, statt selbst zu entscheiden, die Sache an die Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, zurückverweisen.

(2) Der Beschwerdeausschuß kann den Bescheid auch zum Nachteil dessen, der die Beschwerde eingelegt hat, ändern.

§ 22

Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses können der Antragsteller und der Leiter der Behörde, bei der der Beschwerdeausschuß gebildet ist, binnen eines Monats nach Zustellung die Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 23

(1) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Endentscheidung zugelassen hat; besonderer Zulassung bedarf es nicht, wenn ausschließlich Mängel des Verfahrens gerügt werden.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

(3) Die Berufung gegen die Endentscheidung und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen.

§ 24

Die Beschwerde, die Klage und die Revision haben aufschiebende Wirkung.

§ 25

Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle gehindert worden ist, eine Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand beantragen. Die Vorschriften der §§ 233 bis 237 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 26

Wer eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihm günstige Entscheidung herbeigeführt hätte, kann bei der Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

§ 27

(1) Das Verfahren vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten bei Entscheidung zur Sache mit entschieden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren und Kosten in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren und Kosten auf ein Viertel.

(4) Für die Kostenregelung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (3. Februar 1954) an die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften. Vor dem 1. September 1964 ergangene Kostenentscheidungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen und unanfechtbar geworden sind, sind auf Antrag aufzuheben; über diese Kosten ist neu zu entscheiden.

Abschnitt II

Darlehen und Beihilfen

§ 28

Berechtigten (§ 1) können nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes

Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,

Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum und Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

gewährt werden, wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder auf Grund anderer Bundesgesetze nicht die Möglichkeit haben, Darlehen oder Beihilfen für die genannten Zwecke zu erhalten, und wenn und soweit die nach Abschnitt I gewährte oder zu gewährende Entschädigung zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens nicht ausreicht. Die Entschädigung wird bei der Gewährung der Darlehen oder Beihilfen dann nicht angerechnet, wenn und soweit sie bereits bei der Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe im Sinne des Satzes 1 angerechnet worden ist oder wenn und soweit der Berechtigte nachweist, daß er die Entschädigung für einen anderen der in Satz 1 genannten Zwecke verwendet hat oder verwenden will und für diesen Zweck sonst ein Darlehen oder eine Beihilfe erhalten hätte oder erhalten würde.

§ 29

(1) Zur Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage oder zur Sicherung einer bereits geschaffenen, aber gefährdeten Existenz können Berechtigten (§ 1) Aufbaudarlehen gewährt werden, wenn sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die gleichen Darlehen können auch der Ehefrau eines Kriegsgefangenen (§ 2) gewährt werden, der sich in fremdem Gewahrsam befindet, wenn dadurch eine gesicherte Lebensgrundlage für den Kriegsgefangenen geschaffen oder aber eine bestehende, jedoch gefährdete gesichert wird.

(3) Der Höchstbetrag, der den einzelnen Darlehnsbewerbern gewährt werden kann, darf 35 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Er erhöht sich auf 40 000 Deutsche Mark bei Darlehnsbewerbern, die vor dem 1. Januar 1960 keinen Antrag stellen konnten.

§ 30

(1) Für den Bau eines Familienheimes, einer Eigentumswohnung oder einer sonstigen Wohnung, insbesondere am Orte des gesicherten Arbeitsplatzes, kann Berechtigten (§ 1) ein Darlehen in Höhe und nach den Grundsätzen des Lastenausgleichs gewährt werden. Für die sonstige Beschaffung von Wohnungen kann ein Darlehen bis zu 5000 Deutsche Mark gewährt werden, soweit die übrige Finanzierung des Vorhabens sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gesichert sind. Bei Darlehnsbewerbern, die vor dem 1. Januar 1960 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, wird der 5000 Deutsche Mark übersteigende Betrag, bei Darlehnsbewerbern, die nach dem 31. Dezember 1959 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, das volle Darlehen auf den Höchstbetrag nach § 29 Abs. 3 angerechnet.

(2) Diese Darlehen gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1122).

(3) Berechtigte, denen durch die Beschaffung der Wohnung erstmals die Aufnahme einer dauernden selbständigen Tätigkeit oder unselbständigen Beschäftigung ermöglicht wird, sind zu bevorzugen.

(4) Die Zuteilung der Mittel zu Absatz 1 an die Länder erfolgt durch den Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung nach Maßgabe der den Ländern vorliegenden Anträge der Berechtigten.

§ 31

Berechtigten kann eine Beihilfe bis zur Höhe der Sätze der Hausratsentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zur Beschaffung fehlenden und dringend benötigten Hausrats gewährt werden.

§ 32

Darlehen nach den §§ 29 und 30 sowie Beihilfen nach § 31 sind unter Bedingungen zu gewähren, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen.

§ 33

(1) Darlehen sind in der Regel mit 3 vom Hundert zu verzinsen. Sie sind nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

(2) Für einzelne Arten von Vorhaben können die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgestellt werden.

(3) Die Darlehen sind nach Möglichkeit zu sichern.

§ 34

Die Gewährung von Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben.

§ 35

Anträge auf die Gewährung von Darlehen und Beihilfen sind bei der für den Betriebsort bzw. ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag weiterzuleiten, und zwar für Existenzaufbaudarlehen an die für den Betriebsort zuständige Behörde (§ 11), für Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum an die für den Ort des Vorhabens zuständige Bewilligungsstelle (§ 39 Abs. 3) und für Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat an die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständige Behörde (§ 11).

§ 36

Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen vertreten lassen; jedoch kann persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige der zuständigen Behörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse tätig sind, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

§ 37

Für die Ausschließung von der Mitwirkung an Darlehnsverfahren gilt § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes.

§ 38

Für die Beweiserhebung und Beweiswürdigung gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 dieses Gesetzes.

§ 39

(1) Die Anträge auf Existenzaufbaudarlehen (§ 29) sind vor der Entscheidung einem Prüfungsausschuß vorzulegen, dem als Mitglieder angehören

1. der Behördenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. je ein Vertreter ehemaliger Kriegsgefangener und der Personengruppen des § 2 Abs. 2,
3. je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer oder einer ihr entsprechenden Stelle und der freien Berufe.

Nähere Bestimmungen über die Bestellung der unter den Nummern 2 und 3 genannten Vertreter trifft die oberste Landesbehörde.

(2) Der Prüfungsausschuß kann bei Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Vertreter beraten und Empfehlungen beschließen, jedoch muß einer der Vertreter den unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Personengruppen angehören.

(3) Anträge auf Darlehen für die Beschaffung von Wohnraum (§ 30) sind dem für die Vergabe von nachstelligen Landesmitteln zuständigen Bewilligungsausschuß zur Prüfung vorzulegen, der durch je einen Vertreter der ehemaligen Kriegsgefangenen und der Personengruppen des § 2 Abs. 2 zu ergänzen ist.

§ 40

(1) Über Anträge zur Gewährung von Darlehen entscheidet der Leiter der für den Ort des Vorhabens zuständigen Behörde bis zu der gleichen Höhe, in der für die jeweilige Darlehnsart der Leiter des dort zuständigen Ausgleichsamtes entscheiden kann. Über Anträge, die nach ihrer Höhe nicht in die Zuständigkeit der Behörde fallen, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Über Anträge zur Gewährung von Beihilfen entscheidet der Leiter der für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Behörde.

§ 41

Anträge zur Gewährung von Darlehen, über die die zuständige Behörde nicht selbst entscheiden kann, werden von der für den Ort des Vorhabens zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Prüfungsausschusses (§ 39) vorgeprüft und der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

§ 42

(1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Bescheid. Der Bescheid kann auch dahin lauten, daß dem Antrag zur Zeit mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, der Antrag jedoch erneut geprüft werde, sobald hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.

(2) § 17 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 43

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und die vom Lande bestimmte Behörde binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen, der gemäß § 19 zu bilden ist und durch Beschluß entscheidet. Gegen den Bescheid, daß zur Zeit einem Antrage mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, kann der Antragsteller die Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, anrufen.

(2) Entscheidet gemäß § 40 die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, so tritt an die Stelle der Beschwerde der Einspruch.

(3) Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses oder den Einspruchsbescheid können der Antragsteller und die vom Lande nach Absatz 1 bestimmte Behörde binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben; die §§ 23 bis 27 gelten entsprechend.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 44*)

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen, die nähere Vorschriften über Voraussetzungen, Höhe, Laufzeit und Sicherung der Darlehen für die verschiedenen Arten der Vorhaben sowie über die Gewährung von Beihilfen enthalten.

§ 44 a

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte an ehemalige Kriegsgefangene, die

1. vor dem 1. Januar 1947 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind, bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Gewährung von Leistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes ganz oder teilweise zulassen,
2. nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind, die Gewährung von Leistungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise zulassen, auch wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Ist ein Berechtigter (§ 1), der einen Antrag auf Leistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes gestellt hat, gestorben, so kann die zuständige oberste Landesbehörde in Härtefällen dem Ehegatten die beantragte Leistung gewähren, wenn und soweit bei dem Ehegatten noch ein Bedarf vorhanden ist und die Voraussetzungen für die Gewährung beim Antragsteller erfüllt waren.

§ 45

Der Bund trägt die Aufwendungen für die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189), und zwar

die Aufwendungen nach Abschnitt I in voller Höhe,

die Aufwendungen nach Abschnitt II zu 80 vom Hundert.

§ 21 a Abs. 1 Satz 1 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 46

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 47**)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

*) Fassung auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 13. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 633).

**) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 904) und Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes — 3. ÄndG KgfEG — vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 637).

Verordnung zur Änderung der Kaugummi-Verordnung*)

Vom 21. August 1964

Auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Kaugummi-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 754) wird wie folgt geändert:

1. hinter Nummer 5 Buchstabe e werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben eingefügt:

   „f) Butadien-Styrol-Copolymerisate,

   g) Isobutylen-Isopren-Copolymerisate;"

2. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

   „Bienenwachs, Wollfett, Walrat, Carnaubawachs und Candellillawachs;"

3. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

   „1,2-Propandiol und daraus hergestellter Adipinsäureester;"

4. hinter Nummer 15 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern eingefügt:

   „16. Lezithine, deren Peroxydzahl den Wert 10 nicht übersteigt;

   17. Verbindungen der Vitamine C und E mit Essigsäure und mit den höheren unverzweigten Fettsäuren der Kohlenstoffzahlen C_{14}, C_{16} und C_{18};

   18. Obstpektine, Pektinsäure, Alginsäure sowie deren Natrium- und Kalziumverbindungen,
   Agar-Agar,
   Johannisbrotkernmehl,
   Guarmehl;

   19. Stearinsäure, Kalziumstearat und Magnesiumstearat als Trennmittel.";

5. die Vorschriften über die Reinheitsanforderungen erhalten folgende Fassung:

   „Zu Nummern 1 bis 5:

   Die Stoffe dürfen nicht mehr als 0,2 vom Hundert an wasserlöslichen Anteilen enthalten; der durch einstündiges Kneten von 10 Gramm Kaugummibase mit 100 Milliliter destilliertem Wasser bei 50° Celsius erhaltene Auszug muß, unbeschadet eines geringfügigen Geschmacks nach Essigsäure, geschmacklos und geruchlos sein; der p_H-Wert darf 5,5 nicht unterschreiten und 7,0 nicht übersteigen; ferner müssen die Stoffe der Nr. 5 weichmacherfrei sein.

   Zu Nummern 3 und 5:

   Die Stoffe dürfen Reste von monomeren Ausgangsstoffen und von zugesetzten extrahierbaren Fabrikationshilfsstoffen nicht enthalten, ausgenommen Anteile, die technisch unvermeidbar sind. Chinon, Hydrochinon und Formaldehyd dürfen nicht nachweisbar sein. Sie dürfen Bor- und Fluorverbindungen nur insoweit enthalten, als unter Verwendung dieser Stoffe hergestellte Kaugummibase nicht mehr als 2 Milligramm wasserlösliches Bor oder 3 Milligramm wasserlösliches Fluor je Kilogramm Kaugummibase abgibt; die Prüfung hat durch dreistündiges Kneten von 50 Gramm Kaugummibase in 250 Milliliter destilliertem Wasser von 37° Celsius zu erfolgen.

   Zu Nummer 5g:

   Als Metallseifen dürfen in einem Kilogramm höchstens 7,5 Gramm Aluminiumstearat enthalten sein.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-36

Zu Nummern 6 und 7:

Die Stoffe dürfen fluoreszenzlöschende Stoffe nicht enthalten.

Zu Nummer 6:

Die Stoffe müssen mit Schwefelsäure raffiniert und in dem Maß frei von fluoreszierenden Stoffen sein, daß bei der Betrachtung unter der Ultraviolett-Analysen-Quarzlampe keine Fluoreszenz beobachtet wird. Bei der papierchromatographischen Untersuchung der Stoffe im ultravioletten Licht dürfen im Rf-Bereich der polyzyklischen Kohlenwasserstoffe 3.4-Benzpyren, 1.2.5.6.-Dibenzanthrazen und 20.-Methylcholanthren keine blau fluoreszierenden Zonen auftreten, die stärker fluoreszieren, als einem Gehalt von je 0,01 Milligramm der drei genannten polyzyklischen Kohlenwasserstoffe in einem Kilogramm flüssigen Paraffin (10^{-8}) entspricht. Im übrigen muß der Stoff den Reinheitsanforderungen des Deutschen Arzneibuches genügen.

Zu Nummer 7:

Hartparaffin muß mit Schwefelsäure raffiniert sein. Es darf in geschmolzenem Zustand bei Betrachtung unter der Ultraviolett-Analysen-Quarzlampe keine stärkere Fluoreszenz zeigen als eine Lösung von Chininsulfat (10^{-7}) in 0,1 n-Schwefelsäure.

Bei der papierchromatographischen Untersuchung im ultravioletten Licht dürfen im Rf-Bereich der polyzyklischen Kohlenwasserstoffe 3.4.-Benzpyren, 1.2.5.6.-Dibenzanthrazen und 20.-Methylcholanthren keine blau fluoreszierenden Zonen auftreten, die

bei Hartparaffin stärker fluoreszieren, als einem Gehalt von je 0,01 Milligramm der drei genannten polyzyklischen Kohlenwasserstoffe in einem Kilogramm (10^{-8}),

bei mikrokristallinen Wachsen stärker fluoreszieren, als einem Gehalt von je 0,1 Milligramm der drei genannten polyzyklischen Kohlenwasserstoffe in einem Kilogramm (10^{-7})

entspricht.

Ferner müssen Hartparaffine und mikrokristalline Wachse bei Anwendung der nachstehenden Verfahren folgenden Anforderungen genügen:

Die Prüfung auf alkalisch oder sauer reagierende Verunreinigungen ist bei Hartparaffin und mikrokristallinen Wachsen, deren Erstarrungstemperatur nicht über 80° Celsius liegt, nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuches für die Prüfung von Paraffinum durum vorzunehmen.

Hartparaffine und mikrokristalline Wachse mit Erstarrungstemperaturen über 80° Celsius werden im Wasserbad oder in einem auf höchstens 115° Celsius erwärmten Glyzerinbad geschmolzen. 5 Milliliter der geschmolzenen Substanz werden mit 5 Milliliter einer bis kurz unter den Siedepunkt erhitzten gesättigten wässrigen Lösung von Natriumchlorid pro analysi eine Minute lang geschüttelt. Nach dem Erkalten wird die wässrige Schicht abgetrennt.

In beiden Fällen darf die abgetrennte wässrige Schicht mit 2 Tropfen Phenolphthaleinlösung nicht rot gefärbt werden und höchstens 2 Tropfen 0,1 Kalilauge bis zum Farbumschlag nach rot verbrauchen.

Bei Hartparaffinen mit einer Erstarrungstemperatur bis zu 62° Celsius ist die Prüfung auf das Verhalten gegen Schwefelsäure nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuches für die Prüfung von Paraffinum durum vorzunehmen. Bei Hartparaffinen, deren Erstarrungstemperatur 62° Celsius überschreitet, ist das Verhalten gegen Schwefelsäure unter sonst gleichen Prüfungsbedingungen bei einer Temperatur zu bestimmen, die 8° Celsius über der Erstarrungstemperatur des Paraffins liegt.

Mikrokristalline Wachse sind auf das Verhalten gegen Schwefelsäure in gleicher Weise wie Hartparaffine zu prüfen, jedoch mit dem Unterschied, daß

a) an Stelle von 95%iger Schwefelsäure eine solche von 90 ± 0,5 % verwendet wird,

b) folgende Erhitzungstemperaturen eingehalten werden:

bei Wachsen mit einer Erstarrungstemperatur bis zu 72° Celsius:	80° Celsius
bei Wachsen mit einer Erstarrungstemperatur über 72° Celsius:	8° Celsius über deren Erstarrungstemperatur.

Die schwefelsaure Schicht darf in allen Fällen im durchfallenden Licht nicht stärker gefärbt sein als die für die Prüfung von Paraffinum durum nach dem Deutschen Arzneibuch vorgeschriebene Farbvergleichslösung.

Zu Nummer 9:

Candellillawachs darf nicht mehr als 0,15 vom Hundert an wasserlöslichen Stoffen enthalten. Zur Bestimmung sind 10 Gramm feingemahlenes, gesiebtes (Maschenweite des Siebes 0,16 Millimeter) Candellillawachs in 100 Milliliter destilliertem Wasser eine Stunde lang bei 50° Celsius zu schütteln und 20 Milliliter des so gewonnenen Auszuges nach Abdampfen der Flüssigkeit eine Stunde bei 110° Celsius zu trocknen. Der p_H-Wert des nicht eingedampften Teiles des wässrigen (aromatisch schmeckenden) Auszuges darf 4,0 nicht unterschreiten und 5,0 nicht übersteigen.

Zu Nummer 10:

1,2-Propandiol: Siedeintervall 186°—189° Celsius, $n_D^{20} = 1{,}433 \pm 0{,}0005$ Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glyzerin.

Zu Nummern 1 bis 19:

In einem Kilogramm der Stoffe dürfen nicht mehr als zwei Milligramm Arsen (As), 10 Milligramm Blei (Pb), 25 Milligramm Kupfer (Cu), 25 Milli-

gramm Zink (Zn), 25 Milligramm Antimon (Sb), 25 Milligramm Chrom (Cr) und 25 Milligramm Bariumsulfat ($BaSO_4$) enthalten sein; ferner dürfen die Stoffe Kadmium (Cd), Quecksilber (Hg), Selen (Se), Tellur (Te), Thallium (Tl), Uranium (U), Chromate und lösliche Bariumverbindungen in nachweisbaren Mengen nicht enthalten.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Reinheitsanforderungen zu Nummer 6 der Anlage (Artikel 1 Nr. 5) am Tage nach der Verkündung in Kraft; die Reinheitsanforderungen zu Nummer 6 der Anlage treten drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. August 1964

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
In Vertretung
Bargatzky

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes*)

Vom 25. August 1964

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 569) wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 24. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 835), ergänzt durch die Verordnung vom 17. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1036), wird nach den Worten „Leitender Regierungskriminaldirektor" als neue Zeile eingefügt:

„Präsident des Bundeskriminalamtes".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1964 in Kraft.

Bonn, den 25. August 1964

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-6-4
(Verordnung vom 24. 10. 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 835 —)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Anlage II des Wehrsoldgesetzes (Fünfte Übungsgeldverordnung) *)

Vom 26. August 1964

Auf Grund des § 10 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage II des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Vierten Übungsgeldverordnung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 976) erhält die Fassung der Anlage dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Bonn, den 26. August 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Verteidigung
Kai-Uwe von Hassel

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 53-1

Anlage II
(zu § 7 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes)

Monatsbeträge in DM

(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Übungsgeldgruppe	Dienstgrad	bis zum vollendeten 28. Lebensjahr					vom 29. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr				
		ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit 1 Kind	verheiratet *) mit 2 Kindern	verheiratet *) mit 3 und mehr Kindern	ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit 1 Kind	verheiratet *) mit 2 Kindern	verheiratet *) mit 3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	207 (6,90)	315 (10,50)	348 (11,60)	390 (13,00)	420 (14,00)	246 (8,20)	357 (11,90)	390 (13,00)	435 (14,50)	471 (15,70)
2	Obergefreiter	225 (7,50)	333 (11,10)	366 (12,20)	411 (13,70)	447 (14,90)	267 (8,90)	378 (12,60)	411 (13,70)	456 (15,20)	504 (16,80)
3	Hauptgefreiter	246 (8,20)	354 (11,80)	387 (12,90)	435 (14,50)	477 (15,90)	291 (9,70)	399 (13,30)	432 (14,40)	480 (16,00)	525 (17,50)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	249 (8,30)	360 (12,00)	393 (13,10)	438 (14,60)	483 (16,10)	297 (9,90)	405 (13,50)	438 (14,60)	486 (16,20)	534 (17,80)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	261 (8,70)	369 (12,30)	402 (13,40)	450 (15,00)	495 (16,50)	306 (10,20)	417 (13,90)	450 (15,00)	495 (16,50)	543 (18,10)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	267 (8,90)	375 (12,50)	408 (13,60)	456 (15,20)	501 (16,70)	312 (10,40)	423 (14,10)	456 (15,20)	501 (16,70)	549 (18,30)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	309 (10,30)	417 (13,90)	450 (15,00)	498 (16,60)	543 (18,10)	342 (11,40)	453 (15,10)	486 (16,20)	531 (17,70)	579 (19,30)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	327 (10,90)	438 (14,60)	471 (15,70)	516 (17,20)	564 (18,80)	369 (12,30)	477 (15,90)	510 (17,00)	558 (18,60)	603 (20,10)
9	Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	369 (12,30)	480 (16,00)	513 (17,10)	558 (18,60)	606 (20,20)	432 (14,40)	543 (18,10)	576 (19,20)	621 (20,70)	669 (22,30)
10	Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	399 (13,30)	507 (16,90)	540 (18,00)	588 (19,60)	636 (21,20)	465 (15,50)	579 (19,30)	612 (20,40)	660 (22,00)	705 (23,50)
11	Hauptmann, Kapitänleutnant	474 (15,80)	612 (20,40)	645 (21,50)	693 (23,10)	738 (24,60)	522 (17,40)	675 (22,50)	708 (23,60)	756 (25,20)	801 (26,70)
12	Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	573 (19,10)	720 (24,00)	762 (25,40)	807 (26,90)	855 (28,50)	633 (21,10)	798 (26,60)	831 (27,70)	876 (29,20)	924 (30,80)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt						666 (22,20)	843 (28,10)	876 (29,20)	927 (30,90)	969 (32,30)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt						744 (24,80)	948 (31,60)	984 (32,80)	1035 (34,50)	1083 (36,10)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Monatsbeträge in DM

(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Übungsgeldgruppe	Dienstgrad	vom 37. bis zum vollendeten 44. Lebensjahr					vom 45. Lebensjahr an				
		ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit 1 Kind	verheiratet *) mit 2 Kindern	verheiratet *) mit 3 und mehr Kindern	ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit 1 Kind	verheiratet *) mit 2 Kindern	verheiratet *) mit 3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	288 (9,60)	396 (13,20)	429 (14,30)	477 (15,90)	522 (17,40)	309 (10,30)	417 (13,90)	450 (15,00)	498 (16,60)	543 (18,10)
2	Obergefreiter	312 (10,40)	420 (14,00)	453 (15,10)	501 (16,70)	546 (18,20)	345 (11,50)	453 (15,10)	486 (16,20)	534 (17,80)	579 (19,30)
3	Hauptgefreiter	333 (11,10)	441 (14,70)	474 (15,80)	522 (17,40)	570 (19,00)	366 (12,20)	474 (15,80)	507 (16,90)	555 (18,50)	600 (20,00)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	342 (11,40)	453 (15,10)	486 (16,20)	531 (17,70)	579 (19,30)	390 (13,00)	498 (16,60)	531 (17,70)	579 (19,30)	627 (20,90)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	354 (11,80)	462 (15,40)	495 (16,50)	543 (18,10)	591 (19,70)	399 (13,30)	510 (17,00)	543 (18,10)	591 (19,70)	636 (21,20)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	372 (12,40)	483 (16,10)	516 (17,20)	561 (18,70)	609 (20,30)	435 (14,50)	546 (18,20)	579 (19,30)	624 (20,80)	672 (22,40)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	411 (13,70)	522 (17,40)	555 (18,50)	600 (20,00)	648 (21,60)	477 (15,90)	588 (19,60)	624 (20,80)	669 (22,30)	717 (23,90)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	450 (15,00)	558 (18,60)	591 (19,70)	639 (21,30)	684 (22,80)	522 (17,40)	639 (21,30)	672 (22,40)	720 (24,00)	765 (25,50)
9	Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	510 (17,00)	627 (20,90)	660 (22,00)	708 (23,60)	753 (25,10)	582 (19,40)	711 (23,70)	744 (24,80)	792 (26,40)	837 (27,90)
10	Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	552 (18,40)	678 (22,60)	711 (23,70)	750 (25,00)	807 (26,90)	639 (21,30)	777 (25,90)	813 (27,10)	858 (28,60)	906 (30,20)
11	Hauptmann, Kapitänleutnant	675 (22,50)	804 (26,80)	837 (27,90)	882 (29,40)	930 (31,00)	750 (25,00)	930 (31,00)	963 (32,10)	1011 (33,70)	1059 (35,30)
12	Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	750 (25,00)	936 (31,20)	972 (32,40)	1017 (33,90)	1065 (35,50)	867 (28,90)	1062 (35,40)	1098 (36,60)	1152 (38,40)	1206 (40,20)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	819 (27,30)	1011 (33,70)	1047 (34,90)	1101 (36,70)	1152 (38,40)	969 (32,30)	1173 (39,10)	1209 (40,30)	1263 (42,10)	1326 (44,20)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt	906 (30,20)	1122 (37,40)	1158 (38,60)	1212 (40,40)	1269 (42,30)	1062 (35,40)	1293 (43,10)	1332 (44,40)	1392 (46,40)	1446 (48,20)
15	Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt	975 (32,50)	1200 (40,00)	1239 (41,30)	1293 (43,10)	1353 (45,10)	1170 (39,00)	1413 (47,10)	1452 (48,40)	1506 (50,20)	1563 (52,10)
16	Generale, Admirale	ohne Rücksicht auf das Lebensalter					1629 (54,30)	1956 (65,20)	1995 (66,50)	2052 (68,40)	2112 (70,40)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.